

# COVID-19

## Information für Unternehmen

### 13. Newsletter COVID-19 für Unternehmer

Stand: 02.11.2020, 10:00 Uhr

---

#### Corona-Lockdown November 2020

Mit der Bekanntgabe von neuerlichen Ausgangsbeschränkungen und Betriebsschließungen für den November 2020 wurde auch wieder ein Hilfspaket für Betriebe und deren Mitarbeiter geschnürt, das bis dato nur über die Medien bekannt gegeben wurde.

Wir ersuchen Sie wieder ruhig zu bleiben, wir werden alles Notwendige rechtzeitig für Sie erledigen und Sie rechtzeitig informieren, sobald die genauen Regelungen, Gesetze, Richtlinien und Verordnungen bekannt sind.

#### Was wir bis jetzt wissen...

(unter Vorbehalt der rechtlichen Umsetzung):

##### 1) Umsatzensatz

Für den Zeitraum der Schließung werden betroffenen Unternehmen bis zu 80% Ihres Umsatzes aus dem November des Vorjahres ersetzt.

#### WER

Gastgewerbe, Hotellerie sowie alle Formen der Beherbergung (allerdings voraussichtlich nur betriebliche Einkünfte, keine Vermieter), Sportstätten, Fitnessstudios, Skilifte, Theater, Vereine, andere Unternehmen, die unmittelbar durch die Maßnahmen einen schweren Umsatzeinbruch haben. Die zugelassenen Branchen werden mittels ÖNACE Code noch definiert.

#### WAS

Der Umsatzensatz wird (bis zu) 80% des Umsatzes aus dem November 2019 betragen (bei Neugründern und Sonderfällen ist auch an einen durchschnittlichen Umsatz aus der Vergangenheit gedacht)

#### WIE

Der Umsatzensatz kann über Finanzonline beantragt werden. Das können gerne wir für Sie erledigen.

#### WANN

Der Antrag ist bis spätestens 15.12.2020 einzubringen und sollte nach Beantragung innerhalb einer Woche, somit auch schon im November, ausbezahlt werden. Noch ist keine Beantragung möglich.

#### Unsere Empfehlungen bis dato:

- Keine Kündigungen, nehmen Sie Kurzarbeit in Anspruch (siehe weiter unten)
- Da noch unklar ist, wie Umsätze aus Lieferservice und Abholservice gezahlt werden, würden wir hier noch empfehlen zuzuwarten
- Die Höhe von bis zu 80% des Umsatzes ist sehr gut, wenn man bedenkt, dass man sich ja auch zB rund 30% Wareneinsatz in der Gastronomie erspart.
- Gewisse Förderungen (voraussichtlich Kurzarbeit, Fixkostenzuschuss) werden abgezogen
- Nicht direkt betroffenen Unternehmen steht immer noch der Fixkostenzuschuss Phase II von bis zu 100% der Fixkosten zu (je nach Umsatzausfall). Diese Phase II ist allerdings von der EU noch nicht genehmigt.

##### 2) Kurzarbeit

Aufgrund der Schließungen im November wird auch die Kurzarbeit adaptiert:

#### WAS

Bei unmittelbar von den Schließungen betroffenen Unternehmen kann die Arbeitszeit im November auch 0% betragen. Auch schon gestellte Anträge können rückwirkend auf 0% Arbeitszeit geändert werden. Eine wirtschaftliche Begründung ist nicht notwendig

#### WANN

Eine Antragstellung für Kurzarbeitsbeginn 1.11.2020 ist bis Freitag, 20.11.2020 möglich.

## TRINGELD

Mitarbeiter von unmittelbar betroffenen Unternehmen, die eine Trinkgeldpauschale zu berücksichtigen haben, erhalten im November 2020 EUR 100,00 netto als Trinkgeldersatz durch das Unternehmen. Das Unternehmen erhält diesen Betrag vom AMS retour.

### Unsere Empfehlungen

- Keine Kündigungen, nehmen Sie Kurzarbeit in Anspruch. Der Umsatzersatz ist an eine Arbeitsplatzgarantie geknüpft, das könnte bedeuten, dass keine Kündigungen zulässig sind.
- Beantragen Sie nach Möglichkeit Kurzarbeit ab 1.11.2020 bis 31.3.2021. Keiner weiss wie lange das dauert und die Kurzarbeit kann jederzeit beendet werden.
- Denken Sie daran, den Antrag zB auf einzelne Geschäftsbereiche einzuschränken, sollten Sie nur teilweise betroffen sein

Wir stehen Ihnen jederzeit für offene Fragen zur Verfügung.

Ihr Reimair & Partner Team